

**DIENSTANWEISUNG  
über die Vertretungsbefugnisse der Dienstkräfte der Stadt Wermelskirchen vom xx.xx.200x**

Aufgrund der §§ 63, 64, 68 und 74 GO NW und der Bestimmungen in der Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen wird für den Bereich der Stadtverwaltung Wermelskirchen bestimmt:

**1. Gesetzliche Vertretung (§§ 63 und 68 GO)**

Gesetzlicher Vertreter der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften ist der Bürgermeister. Sein allgemeiner Vertreter ist der vom Rat der Stadt bestellte Erste Beigeordnete. In ihren Geschäftsbereichen wird der Bürgermeister von den Beigeordneten vertreten. Weitere vertretungsberechtigte Dienstkräfte sind die Leiter der Ämter nach dem Verwaltungsgliederungsplan im Rahmen der Befugnisse nach der allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung und dieser Dienstanweisung für die ihnen zugewiesenen Arbeitsgebiete. Bei ihrer Verhinderung gehen diese Befugnisse auf ihre dienstlichen Vertreter über.

**2. Abgabe von verpflichtenden Erklärungen**

**2.1 Verpflichtungserklärungen im Personalbereich (§ 74 GO)**

Beamtenrechtliche Urkunden für die Stadt Wermelskirchen werden vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter unterzeichnet.

**2.2 Verpflichtungserklärungen (§ 64 Abs. 1 GO)**

- 2.2.1 Verpflichtende Erklärungen für die Stadt Wermelskirchen sind vom zuständigen Beigeordneten und vom zuständigen Amtsleiter zu unterzeichnen.  
2.2.2 Unter die Unterschriften sind die Dienstbezeichnungen zu setzen.

**2.3 Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 64 Abs. 2 GO, § 15 Hauptsatzung)**

- 2.3.1 Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche Geschäfte, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren und solche, die geldlich nicht von erheblicher Bedeutung sind. Die Feststellung, was ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist, trifft in Zweifelsfällen nach pflichtgemäßem Ermessen der Bürgermeister.  
2.3.2 Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung bedürfen nicht der in 2.2 bestimmten Form. In diesen Fällen genügt die Unterschrift eines Berechtigten (s. 2.3.6).  
2.3.3 Als regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung, die einer Beschlussfassung des Rates bzw. der Ausschüsse nicht bedürfen, sind unter Beachtung des § 15 Abs. 2 Hauptsatzung u. a. anzusehen:  
a) unentgeltlicher Erwerb von Straßenland sowie unentgeltliche Rückübertragung entbehrlieblich werdenden Straßenlandes;  
b) **entgeltlicher Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundvermögen entsprechend der Bestimmungen in der Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen**, soweit hierfür Haushaltssmittel zur Verfügung stehen;  
c) Erwerb, Erneuerung und Ersatzbeschaffung von Verwaltungs- und Betriebsvermögen beweglicher Art, soweit hierfür Haushaltssmittel zur Verfügung stehen und die Wertgrenzen in 2.3.4 und 2.3.5 nicht überschritten werden.  
d) Erteilung der Genehmigung zur Eintragung von Belastungen im Grundbuch bei Erbbau-rechten sowie Rangrücktrittserklärungen für die im Erbbaugrundbuch eingetragenen Rechte;  
e) Erteilung der Genehmigung bei dem Verkauf von Erbbaurechten an einen neuen Erbbau-berechtigten;  
f) Erteilung der Genehmigung zur Übernahme von Baulisten bei Erbbaugrundstücken, sofern die Genehmigung der Erbbauberechtigten vorliegt;  
g) Vorrangseinräumung für grundbuchliche Eintragungen, sofern die Rechte der Stadt nicht beeinträchtigt werden;  
h) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen;  
i) Veräußerung von Verwaltungs- und Betriebsvermögen beweglicher Art, soweit es unbrauchbar oder entbehrliech geworden ist;  
j) **das Vorschlagsrecht der Stadt in Personalangelegenheiten der Lehrer gem. § 21a Schulverwaltungsgesetz, soweit nicht der Schulausschuss zuständig ist - entfällt!**

- 2.3.4 Als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung, die finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind, gelten Verpflichtungsgeschäfte im Geltungsbereich der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bis zum Werte von 35.000,-- € und im Geltungsbereich der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zum Werte von 75.000 €. Verpflichtungsgeschäfte, die im Werte über dem vorgenannten Betrag liegen, sind grundsätzlich nach Beratung und Entscheidung des zuständigen Ausschusses abzuschließen.
- 2.3.5 Vor der Vergabe von unterteilbaren Aufträgen für bewegliches Vermögen ist der jeweils zuständige Ausschuss zu unterrichten, sofern der Gesamtbetrag der Bestellung 35.000,-- € überschreitet.
- 2.3.6 Zum Abschluss von Verpflichtungsgeschäften im Rahmen der durch den Haushaltsplan bereitgestellten Mittel werden für die ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche oder Arbeitsgebiete ermächtigt:
- a) die Beigeordneten bis zum Werte von 35.000,-- € im Geltungsbereich der VOL und bis zum Werte von 75.000,-- € im Geltungsbereich der VOB,
  - b) die Amtsleiter der Ämter **10, 20, 23, 32, 50, 51, 60, 61, 65 und 66**, *bei deren Verhinderung deren Stellvertreter*, bis zum Wert von 5.000,00 €,
  - c) **die Sachgebietsleiter der Ämter 10, 20, 23, 32, 50, 51, 60, 61, 65 und 66 bis zum Wert von 1.500,-- € bzw. aufgrund von Ermächtigungen in anderen Dienstanweisungen oder aufgrund von Einzelverfügungen des Bürgermeisters bis zum Wert von 2.500,00 €,**
  - d) **sonstige Dienstkräfte bis zum Wert von 500,00 € bzw. aufgrund von Ermächtigungen in anderen Dienstanweisungen oder aufgrund von Einzelverfügungen des Bürgermeisters bis zum Wert von 2.500,00 €.**
- 2.3.7 Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 25.000,-- € zu stunden, sofern die Stundung bis zu einem Zeitraum von 6 Monaten nach Fälligkeit ausgesprochen wird.

**3. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 GO)**  
Die dem Kämmerer nach den Vorschriften der GO NW übertragenen Befugnisse (insbesondere die Genehmigung über- und außerplanmäßiger **Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO**) gehen im Falle der Verhinderung des Kämmerers auf den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter über.

**4. Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 01.03.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung des Bürgermeisters vom 07.02.2006 über die Vertretungsbefugnisse der Dienstkräfte der Stadt Wermelskirchen außer Kraft.

Wermelskirchen, den xx.xx.2007

Eric Weik  
Bürgermeister